

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7202 –**

Änderungen der Abgeltungsteuer**Vorbemerkung der Fragesteller**

Zum 1. Januar 2009 wird eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Spekulationen über Änderungen an der Abgeltungsteuer vor deren Anwendung haben für erhebliche Verunsicherung unter den Anlegern gesorgt. Nachdem zunächst die Übergangsfrist bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung für Zertifikate eingeschränkt wurde, wurde nun eine Vorverlegung des Stichtags auf den 9. November für bestimmte Fonds im Rahmen des Jahressteuergesetzes durch den Bundestag beschlossen.

1. Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer bei Zinsen, Dividenden und den verschiedenen anderen Anlageformen jeweils aus?

Die Abgeltungsteuer wird auf alle laufenden Erträge (Zinsen, Dividenden usw.) sowie alle Veräußerungs- und Einlösungsergebnisse mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent erhoben. Durch die pauschale Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Erhebung der Einkommensteuer kann der Steuersatz unter 25 Prozent liegen. Die Abgeltungsteuer soll möglichst weitgehend im Wege des Quellensteuerabzugs erhoben werden. In Einzelfällen (namentlich beim Fehlen eines inländischen Schuldners oder einer inländischen auszahlenden Stelle) hat der Steuerpflichtige die Kapitalerträge zu erklären und das Finanzamt setzt die Steuer zum Abgeltungssatz fest.

2. Sieht die Bundesregierung hierin eine Gleichbehandlung der verschiedenen Anlageformen?

Angesichts der Ausgestaltung der Abgeltungsteuer geht die Bundesregierung von einer Gleichbehandlung der verschiedenen Anlageformen aus. Jedweder Ertrag aus einer Kapitalanlage wird bei seinem Zufluss der Besteuerung mit dem identischen Steuersatz unterworfen.

3. Welche Auswirkungen auf das Anlageverhalten der Bürger erwartet die Bundesregierung durch die Einführung der Abgeltungsteuer?

Die Bundesregierung geht wegen der Gleichbehandlung der verschiedenen Anlageformen durch die Abgeltungsteuer davon aus, dass die Bürger ihre Anlageentscheidungen zukünftig verstärkt nach ökonomischen und weniger nach steuerlichen Überlegungen treffen werden. Darüber hinaus lässt sich das Verhalten von Kapitalanlegern und ihre möglichen Reaktionen auf Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen nicht präzise vorhersagen. Die Entscheidung für die Anlage in eine bestimmte Anlageform ist vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die die jeweilige Anlageform, aber auch alle Alternativen betreffen. Dazu gehören in erster Linie die persönliche Risikoneigung, die Sparfähigkeit und die Renditeerwartung des Anlegers. Maßgeblich wird das Anlageverhalten auch bestimmt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den voraussichtlichen wirtschaftlichen Ertragsaussichten einzelner Anlageformen, die die Entscheidung z. B. zwischen reinen Kapitalanlagen und Anlagen in Unternehmen beeinflussen. Steuerliche Rahmenbedingungen, wie z. B. die Entlastung der Unternehmen durch die Unternehmensteuerreform 2008, die höhere Renditen und damit auch höhere Ausschüttungen erwarten lassen, kommen hinzu.

4. Welchen Umstellungsaufwand verursacht die Einführung der Abgeltungsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung für die Finanzwirtschaft?

Eine abschließende Bezifferung des mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbundenen Umstellungsaufwands für die Finanzwirtschaft, deren organisatorische Implementierung im Wesentlichen von den betroffenen Unternehmen vorzunehmen ist, ist nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass allein schon mit der beschlossenen Abschaffung der Jahresbescheinigung nach § 24c des Einkommensteuergesetzes die Unternehmen bei den Bürokratiekosten jährlich um rd. 150 Mio. Euro entlastet werden.

5. Wie viele und welche Fonds sind von der Änderung im Jahressteuergesetz 2008 betroffen, durch die der Stichtag für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bestimmter Fonds vorgezogen wurde?

Durch § 18 Abs. 2a des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 23 des Jahressteuergesetzes 2008 werden nicht Investmentvermögen selber, sondern nur die Anleger in bestimmte Investmentvermögen betroffen. Erfasst werden die Anteile an inländischen Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften sowie an ausländischen Spezial-Investmentvermögen im Privatvermögen natürlicher Personen sowie Anteile an anderen Investmentvermögen als „Spezial-Investmentvermögen“, bei denen für eine Beteiligung durch natürliche Personen eine besondere Sachkunde oder ein Mindestanlagebetrag von 100 000 Euro vorgegeben ist. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele in- und ausländische Investmentvermögen diese Kriterien erfüllen und insbesondere in wie vielen Fällen inländische natürliche Personen als Privatanleger an diesen Investmentvermögen beteiligt sind. Zudem wäre der augenblickliche Stand nicht wirklich aussagekräftig, weil auch die Beteiligungen natürlicher Personen als Privatanleger an erst noch aufzulegenden Investmentvermögen ebenfalls von der Vorschrift erfasst werden.

6. Welche Auswirkung auf das Steueraufkommen erwartet die Bundesregierung durch diese Änderungen?

Die Vorschrift zielt auf die Verhinderung von Steuerausfällen ab. Ihre Auswirkungen auf das Steueraufkommen können nicht quantifiziert werden, denn das Aufkommen hängt vom zukünftigen Verhalten der Investmentvermögen und der Anleger sowie der zukünftigen Wertentwicklung von Wertpapieren ab, was nicht sicher vorausgesehen werden kann.

7. Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, die Abgeltungsteuer zu umgehen?

Auch im Übergangsrecht der Abgeltungsteuer ist § 42 der Abgabenordnung anwendbar, sodass im Einzelfall die in Aussicht gestellten Rechtsfolgen einer „steueroptimierten“ Anlage nicht eintreten. Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung die am Markt auftauchenden Modelle und behält sich vor, den gesetzgebenden Körperschaften notfalls Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen.

8. Sieht die Bundesregierung eine Umgehungsmöglichkeit durch nachgeschaltete Personengesellschaften?

Bei der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft mit Einkünften aus Kapitalvermögen gilt die Bruchteilsbetrachtung. Es dürfen daher durch die Einschaltung solcher Personengesellschaften keine abweichenden Besteuerungsfolgen eintreten. Im Ausnahmefall des Investmentsteuerrechts hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2008 bereits reagiert.

9. In welchen Fällen ist nach Einführung der Abgeltungsteuer noch der Konnenabruf für steuerliche Zwecke möglich?

§ 93 Abs. 7 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BGBl. 2007 I S. 1912) enthält eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen ab dem 1. Januar 2009 ein Konnenabruf für steuerliche Zwecke zulässig ist.

10. In welchen Fällen muss der Anleger trotz Einführung der Abgeltungsteuer seine Kapitaleinkünfte erklären?

Kapitalerträge müssen in der Steuererklärung angeführt werden,

- soweit eine bestimmte Nähebeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner besteht oder eine sogenannte Back-to-Back-Finanzierung vorliegt (§ 32d Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- soweit die Kapitalerträge keinem inländischen Quellensteuerabzug unterlegen haben. Gemeint sind insbesondere im Ausland erzielte Kapitalerträge und Zinsen aus Privatdarlehen.

In diesen Fällen erfolgt eine Steuerfestsetzung für die Kapitaleinkünfte durch das Finanzamt. Soweit nicht bereits beim Einbehalt der Kapitalertragsteuer von den Abzugsverpflichteten Kirchensteuer einbehalten wurde, sind die Kapitalerträge zum Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung zu erklären. Weiterhin sind sie in der Steuererklärung anzuführen, wenn der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen geltend macht, damit anhand des Gesamtbetrags der Einkünfte die zumutbare Belastung ermittelt werden kann.

Daneben gibt es einige Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Kapitalerträge zu seinen Gunsten anführen kann, aber nicht muss. Dies gilt insbesondere

- für die Wahlveranlagung, wenn also eine Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif beantragt wird, weil der Steuerpflichtige davon ausgeht, dass dies zu einer günstigeren Besteuerung führt, oder
- wenn der Steuerpflichtige die Kapitalerträge erklärt, um seinen abzugsfähigen Spendenrahmen zu erhöhen, oder
- der Steuerpflichtige einen erfolgten Kapitalertragsteuerabzug korrigiert haben möchte, z. B. weil er Verluste bei einem Kreditinstitut mit Erträgen bei einem anderen Kreditinstitut verrechnen möchte oder der Sparer-Pauschbetrag bei einem Kreditinstitut nicht ausgeschöpft wurde.

11. Wie viele der Steuerpflichtigen sind hiervon nach Erwartung der Bundesregierung betroffen?

Dazu liegen keine belastbaren Informationen vor.

12. Wie viele Steuerpflichtige schöpfen den Sparerfreibetrag derzeit aus, und wie viele werden ihn nach Einführung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne ausschöpfen?

Nach einer Sonderauswertung des Bundeszentralamtes für Steuern sind im Jahr 2004 rund 5,8 Millionen Steuerpflichtige (Grund- und Splittingfälle) mit Kapitaleinnahmen von mehr als 800 Euro bzw. mehr als 1 600 Euro erfasst. Sogenannte Nichtveranlagungsfälle sind hierbei allerdings nicht enthalten. Über die Zahl der Steuerpflichtigen, die nach Einführung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne den Sparerfreibetrag ausschöpfen werden, liegen keine Informationen vor.

13. Wie begründet die Bundesregierung, dass Kursverluste von Exchange Traded Funds, die einen Aktienindex nachbilden, mit Zinseinkünften verrechnet werden dürfen, Kursverluste von Aktien oder Aktienfonds jedoch nicht?

Realisierte Kursverluste aus Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechenbar. Bei Wertpapier-Investmentvermögen mit ganz überwiegender oder ausschließlicher Investition in Aktien gilt diese Einschränkung für die Verlustverrechnung nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anteile des Investmentvermögens auch oder nur an der Börse gehandelt werden oder, wie in Deutschland verbreitet, von dem Investmentvermögen über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ausgegeben und wieder zurückgenommen werden. Die unterschiedliche Behandlung zur Einzelaktie ist schon dadurch gerechtfertigt, dass das Investmentvermögen nach dem Grundsatz der risikodiversifizierten Kapitalanlage mit seinem Verhalten auf einen Ausgleich von positiver und negativer Wertentwicklung bei den einzelnen Anlagegegenständen ausgerichtet ist.

14. Welche Auswirkungen auf die Aktienkultur und welchen bürokratischen Aufwand für Anleger und Kreditinstitute erwartet die Bundesregierung durch die Verlustverrechnungsbeschränkung?

Bereits nach geltendem Recht können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Einkünften aus sonstigen privaten Veräußerungsgeschäften und nicht

mit den anderen Einkunftsarten, insbesondere auch nicht mit den Kapitaleinkünften, verrechnet werden. Eine Beeinträchtigung der Aktienkultur sieht die Bundesregierung daher nicht als gegeben an. Die Kreditinstitute haben im Rahmen der Abgeltungsteuer einen Verlustverrechnungstopf zu führen, um generell Erträge mit Verlusten laufend verrechnen zu können und damit möglichst Veranlagungsfälle zu vermeiden. Dabei ist auch die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien zu berücksichtigen. Ein Mehraufwand für die Beschränkung lässt sich im Rahmen dieses Verfahrens nicht beziffern.

Die Regelungen zur Verlustverrechnung bei der Abgeltungsteuer können in ihren Auswirkungen auf die „Aktienkultur“ nicht isoliert betrachtet werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, werden Entscheidungen über Kapitalanlagen vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Erwägungen getroffen. Hinzu kommen unbestritten staatliche Einflüsse, die zu einer stärkeren Nachfrage nach Aktien führen können, wie z. B. die staatlich geförderte private Altersvorsorge. Aus steuerlicher Sicht ist zu betonen, dass die Unternehmen in Deutschland durch die Unternehmenssteuerreform 2008 deutlich entlastet werden.

Die bereits bestehenden Beschränkungen beim innerperiodischen Verlustausgleich dürften von den Märkten internalisiert sein und keine Auswirkungen auf die Anlage in Aktien haben.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Seiten der Kreditwirtschaft vorgetragene Sorge, dass die ständig wachsende Zahl von Kapitalmaßnahmen (Fusionen, Spaltungen, Kapitalerhöhungen etc.) auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht mehr praktikabel und rechtssicher besteuert werden können, wenn nicht ein auf „cash-flow“-Grundsätzen basierendes Konzept vorgesehen werde?

Bei Kapitalmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes (insbes. Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteiltausch) ist keine Quellensteuererhebung durch das Kreditinstitut vorgesehen (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG in der ab 2009 anzuwendenden Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008). Es sind daher derzeit keine Administrationsprobleme der Kreditinstitute ersichtlich. Konkret aufgezeigten Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verschlankung des Abgeltungsteuerverfahrens steht die Bundesregierung nach wie vor offen gegenüber.

16. Welche Rechtfertigung sieht die Bundesregierung nach Einführung der Abgeltungsteuer für die Zwischengewinnbesteuerung und den Steuerabzug auf akkumulierte Erträge?

Die allgemeine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen gilt erst für nach dem 31. Dezember 2008 angeschaffte Investmentanteile. Zumindest übergangsweise ist daher eine Besteuerung des Zwischengewinns noch gerechtfertigt. Gleches gilt für den Steuerabzug auf die akkumulierten Erträge ausländischer thesaurierender Investmentvermögen bei Rückgabe oder Veräußerung über eine auszahlende inländische Stelle.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, das Abzugsverfahren bei der Erhebung der Kirchensteuer zu vereinfachen?

Die Bundesregierung hat den für die Kirchensteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder diese Vorschläge zur Prüfung vorgelegt. Die Erörterungen laufen derzeit. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang

darauf, dass die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Kirchensteuer bei den Ländern liegt.

18. Plant die Bundesregierung weitere Änderungen an der Abgeltungsteuer, und wenn ja, wann, und welche?

Die Bundesregierung behält sich vor, ergänzende oder korrigierende Regelungen, deren Erforderlichkeit im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zu Tage tritt, dem Gesetzgeber vorzuschlagen.

